

## BEGRÜNDUNG

zur

### 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5 a "Ennest - Ritterlöh" vom 16.12.1992

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat den Bebauungsplan Nr. 5 a "Ennest - Ritterlöh" in der Sitzung am 21.03.1977 als Satzung beschlossen.

Nach Genehmigung der planungsrechtlichen Festsetzungen durch den Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 23. Mai 1979 trat die Rechtskraft des Bauleitplanes mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 28. Juli 1979 ein.

#### 2. Änderungsanlaß

Die Eheleute Günter und Hiltrud Vogt, 5952 Attendorn-Ennest, Ritterlöhstraße 90, teilen durch Schriftsatz vom 2. Oktober 1992 die Absicht mit, auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 28, Flurstück 158, ein Einfamilienhaus zu errichten.

Um eine bessere und optimalere Grundstücksausnutzung - Erweiterung der Freiflächen an der Gebäudesüdseite - zu gewährleisten, wird gleichzeitig beantragt, die im Bauleitplan Nr. 5 a "Ennest - Ritterlöh" festgesetzte überbaubare Fläche um 2 m nach Norden zu verschieben.

Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken, dem Antrag auf Änderung des Bauleitplanes zu entsprechen.

Die Eigentümer der von den Änderungen betroffenen benachbarten Grundstücke haben der beantragten Planänderung durch Einverständniserklärung schriftlich zugestimmt.

#### 3. Städtebauliche Situation

Eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt nicht ein.

#### 4. Inhalt der Änderung

Die im Bebauungsplan Nr. 5 a "Ennest - Ritterlöh" auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 28, Flurstück 158, festgesetzte überbaubare Fläche wird durch Verschiebung der Baugrenzen um 2 m nach Norden neu festgesetzt.

#### 5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Bebauungsplanbereich an der Erschließungsstichstraße "G" und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 28, Flurstück 158.

6. Grundzüge der Planung

Durch die Verschiebung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 37, Flurstück 120, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5 a "Ennest - Ritterlöh" nicht tangiert.

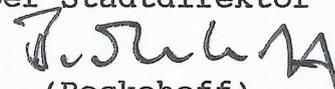
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1992.

Attendorn, 17. Dezember 1992

STADT ATTENDORN  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage:  
  
(Vollmert)  
Stadtamtmann

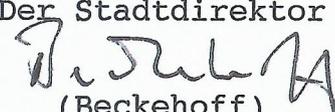
Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1992 gebilligt.

Attendorn, 17. Dezember 1992

STADT ATTENDORN  
Der Stadtdirektor  
  
(Beckehoff)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung, ist am 10.03.1993 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 15. März 1993

STADT ATTENDORN  
Der Stadtdirektor  
  
(Beckehoff)